

Friedhofssatzung der Gemeinde Mettlach

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S. 208), sowie § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 22. Januar 2021 (Amtsblatt I 2021, S. 226), wird auf Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mettlach vom 02.02.2022 folgende Satzung (in Kraft seit 22.04.2022) erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Begrifflichkeiten
- § 4 Verwaltung der Friedhöfe
- § 5 Schließung und Entwidmung

Abschnitt II

Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbetreibende

Abschnitt III

Bestattungsvorschriften

- § 9 Anmeldung und Festsetzung der Bestattung
- § 10 Särge, Urnen und Überurnen
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Umbettungen und Ausgrabungen

Abschnitt IV

Grabstätten

- § 14 Allgemeines, Rechte an Grabstätten
- § 15 Grabarten
- § 16 Einzelgrabstätten
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Rasenreihengrabstätten
- § 19 Splitturnengrabstätten
- § 20 Tiefengrabstätten
- § 21 Familiengrabstätten
- § 22 Urnengrabstätten
- § 23 Urnenwandgrabstätten
- § 24 Urnengemeinschaftsgrabstätten
- § 25 Ruhehain-Grabstätten
- § 26 Kindergrabstätten
- § 27 Sternenkindergrabstätten
- § 28 Ehrengabstätten
- § 29 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Abschnitt V

Gestaltung der Grabstätten und baulichen Anlagen

- § 30 Größe der Grabstätten
- § 31 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 32 Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 33 Gestaltung der Grabmale

- § 34 Standsicherheit der Grabmale
- § 35 Unterhaltung der Grabmale
- § 36 Entfernung der Grabmale
- § 37 Gestaltung und Pflege der Grabstätten
- § 38 Vernachlässigung der Grabstätten

Abschnitt VI Friedhofshallen und Trauerfeiern

- § 39 Benutzung der Leichenhallen

Abschnitt VII Sonstige Vorschriften

- § 40 Haftung
- § 41 Gebühren
- § 42 Ausnahmen
- § 43 Anordnungen im Einzelfall und Zwangsmittel
- § 44 Dokumentation der Bestattungen
- § 45 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt VIII Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

- § 46 Übergangsvorschriften
- § 47 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Gemeinde Mettlach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Bethingen
Dreisbach
Faha
Mettlach
Nohn
Orscholz
Tünsdorf
Saarhölzbach
Weiten
Wehingen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Mettlach.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner*innen der Gemeinde Mettlach waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte dieser Einwohner in gerader und ungerader Linie bis zum zweiten Grad, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann; sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen mit unbekanntem Wohnsitz.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung von Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten (§ 22 Abs. 2 und 3 BestattG).
- (3) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Ortsteiles bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen.

- (4) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Begrifflichkeiten

Bestattung

Bei der Bestattung handelt es sich um die Übergabe des menschlichen Leichnams an die Elemente (Erde, Feuer, Wasser). Die Bestattung ist gegliedert in Feuer- und Erdbestattung. Zum vereinfachten Verständnis wird der Begriff Bestattung als Sammelbegriff für die Bestattung von Leichnamen in einem Sarg bzw. Tuch wie auch für die Beisetzung von Ascheurnen genutzt.

Beisetzung

Die Beisetzung umfasst das direkte Handeln vor Ort und wird als Tätigkeit der Versenkung einer Urne oder eines Sarges bzw. Leichnams bezeichnet.

Grabstelle/Grabstätte

Die Grabstelle umschreibt die kleinste Einheit der Fläche für die Beisetzung einer verstorbenen Person. Die Grabstätte bezeichnet den Standort des Grabes und kann eine oder mehrere Grabstellen beinhalten.

Nutzungsberechtigte Person

Nutzungsberechtigte Person ist die Person, die das Recht hat, über die Bestattung in einer Grabstätte zu verfügen, in der Grabstätte selbst bestattet zu werden, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden und die das Recht über die Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung erhalten hat. Zum einfacheren Verständnis wird auch der Erwerber von Reihengrabstätten als nutzungsberechtigte Person bezeichnet.

Nutzungszeit

Nutzungszeit umfasst den Zeitraum, innerhalb dessen die Grabstätte von der nutzungsberechtigten Person genutzt werden darf.

Ruhezeit

Ruhezeit ist die Mindestfrist, in der eine Grabstelle nicht erneut belegt werden darf. Während der Ruhezeit gilt die Totenruhe.

§ 4 Verwaltung der Friedhöfe

Das Beerdigungswesen, die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der/dem Bürgermeister*in. Diese/dieser kann den Ortsvorstehern*innen die Beaufsichtigung der Friedhöfe zuweisen.

§ 5 Schließung und Endwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können gemäß § 7 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Die Schließung und Entwidmung von Friedhöfen, Friedhofsteilen und privaten Bestattungsplätzen sind gemäß § 7 Abs. 1 BestattG dem zuständigen Ministerium anzuzeigen.
- (2) Soweit durch eine Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird der jeweiligen nutzungsberechtigten Person bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag für die restliche Nutzungszeit eine Ersatzgrabstätte zur Verfügung gestellt. Die Ersatzgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die geschlossene Grabstätte hergerichtet. Sie wird Gegenstand des Nutzungsrechts. Außerdem kann die nutzungsberechtigte Person die Umbettung von in der geschlossenen Grabstätte bereits bestatteten Verstorbenen oder Urnen in die Ersatzgrabstätte auf Kosten der

Friedhofsverwaltung verlangen (sofern die Ruhefristen der bereits bestatteten Verstorbenen noch nicht abgelaufen sind).

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind bei Dunkelheit geschlossen. Das Betreten bei Schnee- und Eisglätte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Im Bedarfsfall kann die Friedhofsverwaltung die Öffnungszeiten anders festlegen oder aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Diese Anordnungen sind öffentlich bekannt zu machen, in dringenden Fällen durch einen Aushang am Friedhofseingang.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher*innen entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals und der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, wobei die zugelassenen Fahrzeuge grundsätzlich nur Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Kränzen und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder von Trauerzügen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
 - e) Abfall einzubringen oder Abfälle sowie Erdabraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen oder Fundament-, Grabstein- oder Einfassungsreste auf dem Friedhof zu lagern,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten oder zu befahren,
 - g) zu lärmern, zu spielen und das Verweilen in Trunkenheit in einer Dritte belästigenden Art sowie zu lagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Assistenzhunde,
 - i) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung, außer zu privaten Zwecken (hierbei ist die Datenschutzgrundverordnung zu beachten),
 - j) - von Trauerfeiern und genehmigten Veranstaltungen abgesehen - Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (6) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Vorschriften verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer vom Betreten eines Friedhofes oder aller Friedhöfe ausgeschlossen werden.

§ 8 Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens 3 Tage vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter*innen haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die von ihnen oder ihren Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht werden.
- (3) Unbeschadet des § 7 Abs. 2 Nr. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags ausgeführt werden und dürfen vor 07.00 Uhr nicht beginnen. Sie sind spätestens um 18.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. An den letzten zwei Tagen vor Weihnachten, an Ostern, an Allerheiligen, am Totensonntag und am Volkstrauertag sind gewerbliche Arbeiten nicht erlaubt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Abraum ist nur auf den ausgewiesenen Sammelstellen abzulagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Friedhofsgärtnereien dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschildchen mit ihrer Firmenbezeichnung aufstellen. Firmenbezeichnungen auf Grabmalen dürfen nur seitlich und unauffällig angebracht werden.
- (6) Gewerbetreibenden kann die Ausübung ihrer Tätigkeit vom Friedhofsträger auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie nach vorheriger Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in fachlicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9 Anmeldung und Festsetzung der Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die für die jeweilige Bestattungsart vorgeschriebenen Bestattungsunterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in eine vorher erworbene Grabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Bestattungen erfolgen regelmäßig nur an Werktagen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Die Festlegung der Bestattungstermine soll möglichst im Einvernehmen mit den Angehörigen oder deren Beauftragten erfolgen.

§ 10 Särge, Urnen und Überurnen

- (1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde Mettlach besteht eine Sarg- bzw. Urnenpflicht.
- (2) Auf Antrag kann der Friedhofsträger bei Verstorbenen, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, von der Sargpflicht entbinden, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstätte in einem verschlossenen Sarg zu transportieren. Bei der sarglosen Bestattung ist der Leichnam in Tüchern beizusetzen.
- (3) Die Körperbestattungen müssen in einem Holzsarg erfolgen, es sei denn, dass ein Verstorbener in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden muss.
- (4) Bei jeder Bestattung müssen die Säрге, die Sargausstattung, die Bekleidung der verstorbenen Person, die Urnen oder Überurnen so beschaffen sein, dass sie die Verwesung bzw. Zersetzung innerhalb der Ruhefrist ermöglichen. Insbesondere dürfen sie die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändern. Für die Säрге ist leicht verrottbares Holz zu verwenden. Urnen (Über- oder Schmuckurnen) müssen aus umweltfreundlichen, biologisch abbaubaren und leicht verrottbaren Materialien bestehen.

- (5) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit (im Mittelmaß) sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde Mettlach oder deren Beauftragten vorbereitet und wieder verschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Tiefe für die erste Beisetzung in einem Tiefengrab beträgt bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,80 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Beim Grabaushub dürfen Nachbargräber - soweit erforderlich - durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.
- (4) Vor einer Bestattung in eine von der Nutzungsberechtigten Person bereits angelegte Grabstätte, hat diese spätestens zwei Arbeitstage vor der Bestattung sämtliche Pflanzen und Grabaufbauten (gegebenenfalls Grabmal, Fundament, Einfassung, Abdeckplatte, Zubehör) von der Grabstätte zu entfernen. In der Grabstätte befindliche Fundamente müssen, wenn das aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, spätestens vor der Durchführung einer Bestattung von der Nutzungsberechtigten Person entfernt werden, wenn sie oder eine im Nutzungsrecht vorausgegangene Person die Herstellung derselben veranlasst hat. Wird die Verpflichtung gemäß Satz 1 oder 2 nicht erfüllt, so führt der Friedhofsträger die Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person durch.
- (5) Treten nach Ablauf der Ruhezeit bei Wiederbelegung Überreste menschlicher Leichen oder Aschen auf, sind diese an geeigneter Stelle des Friedhofs wieder der Erde zu übergeben.

§ 12 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit auf allen Friedhöfen beträgt für Körper
 - a) 25 Jahre,
 - b) bei Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und Totgeburten 15 Jahre,
 - c) bei Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte 6 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Asche Verstorbener beträgt 15 Jahre. Die Ruhezeit kann im Fall der Beilegung einer Urne in ein bestehendes Grab auf 10 Jahre verkürzt werden.
- (3) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (4)

§ 13 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Körpern und Gebeinen sowie Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Diese erfolgt nur auf begründeten schriftlichen Antrag der Nutzungsberechtigten Person.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb der Gemeinde Mettlach sind nicht zulässig.
- (4) Alle Umbettungen werden ausschließlich von einem durch den Friedhofsträger beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Friedhofsträger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung hat die antragstellende Person zu tragen. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung ist der Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Sind nach Ablauf der Ruhezeit bei einer Wiederbelegung noch Überreste menschlicher Leichen oder Aschen Verstorbener vorhanden, so sind sie an geeigneter Stelle des Friedhofs anonym der Erde zu übergeben.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 14

Allgemeines, Rechte an Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Nutzungsberechtigt kann nur eine natürliche Person sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechts für gewerbliche Zwecke ist nicht erlaubt.
- (2) Die Verleihung des Nutzungsrechts wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung, Verlängerung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten kann auf Antrag erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit (hier: die Ruhezeit nach den im Bestattungsgesetz festgelegten Ruhezeiten) verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Nutzungsgebühren werden nicht erstattet.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit (hier: die Ruhezeit nach den im Bestattungsgesetz festgelegten Ruhezeiten) kann auf Antrag verzichtet werden. Bei einer Genehmigung zur vorzeitigen Einebnung einer Grabstätte erhebt die Gemeinde Kosten für den zusätzlichen Pflegeaufwand der Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungszeit.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte. Die Grabstätte ist unbeschadet der Gestaltungsgrundsätze spätestens drei Monate nach der Beisetzung herzurichten und so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

§ 15

Grabarten

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Mettlach werden Grabarten für Körperbestattungen und Aschebeisetzungen vorgehalten.

Die Grabarten werden unterschieden in Grabstätten für:

- a) Körperbeisetzungen
 1. Einzelgrabstätten
 2. Reihengrabstätten
 3. Rasenreihengrabstätten
 4. Tiefengrabstätten
 5. Familiengrabstätten
- b) Aschebeisetzungen
 1. Urnengrabstätten
 2. Rasenurnengrabstätten
 3. Splitturnengrabstätten
 4. Urnenwandgrabstätten
 5. Ruhehain-Grabstätten
 6. Urnengemeinschaftsgrabstätten

Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das gesamte Grabangebot auf allen Friedhöfen vorrätig zu halten.

§ 16 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für die Körperbeisetzung, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Gräber werden bei neu angelegten Feldern der Reihe nach zugeteilt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag pro Grabstätte eine Urnenbeisetzung eines Angehörigen zulassen. Wer Angehöriger ist bestimmt sich nach § 20 Abs. 5 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei einer Beilegung wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert. Die zu zahlende Gebühr wird anteilmäßig berechnet.

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden der Reihe nach zugeteilt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - Grabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
 - Grabfelder für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr,
 - Rasengrabfelder für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr,
 - Urnengrabfelder,
 - Rasurnengrabfelder,
 - Splitturnengrabfelder
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden. In Einzelfällen kann auf Antrag innerhalb der ersten 10 Jahre der Ruhezeit eine Urne in ein bestehendes Körperreihengrab und innerhalb der ersten 5 Jahre eine Urne in ein bestehendes Aschengrab beigelegt werden.
- (4) Das Einebnen von Einzelgrabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich in der Gemeinde Mettlach und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld öffentlich bekannt gemacht.

§ 18 Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind hügellose Grabstätten ohne Einfassungen für Erd- und Urnenbestattungen. Rasenreihengrabfelder werden auf den Friedhöfen der Gemeinde, auf denen die räumlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, eingerichtet. Die Vorschriften über die Reihengräber gelten entsprechend.
- (2) Die Grabstätten sind durch die Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät. Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit vom Friedhofsträger oder einem Beauftragten durchgeführt.
- (3) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und das Einsäen der abgesackten Grabstätten sowie die eventuelle Neuverlegung der Namensplatten erhebt die Gemeinde zusätzlich zu der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Die Gebühr ergibt sich aus der geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (4) Die Kennzeichnung der Rasengrabstätte für Körperbeisetzungen erfolgt:
 - a) entweder durch eine Namenstafel aus Granitstein im Format 40 x 40 cm, die auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde beschafft, beschriftet und ebenerdig verlegt wird. Die Namenstafel enthält in vertiefter Schrift als Angabe den Namen, den Vornamen, gegebenenfalls den Geburtsnamen, das Geburts- und das Sterbedatum.
 - b) oder durch eine, vom Nutzungsberechtigten zu beschaffende, schräg stehende Namenstafel aus Naturstein, die auf einer Grundplatte verankert und erdgleich in die Rasenfläche verlegt werden muss. Die Maße der Namenstafel und der Grundplatte sind in § 33 Abs. 2 Nr. d dieser Satzung geregelt.
- (5) Die Kennzeichnung der Rasengrabstätte für Urnenbeisetzungen erfolgt durch eine Namenstafel aus Granitstein im Format 35 x 25 cm, die auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde beschafft, beschriftet und ebenerdig verlegt wird. Die Grabplatten enthalten in

vertiefter Schrift als Angabe den Namen, den Vornamen, gegebenenfalls den Geburtsnamen, das Geburts- und das Sterbedatum.

- (6) Für die Aufnahme von Grabschmuck verlegt die Gemeinde am oberen oder unteren Ende der Grabstätte eine durchgehende Steinplatte. Nach Anlegung des Rasengrabes ist das Aufstellen von Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenleuchten usw. ausschließlich auf der dafür vorgesehenen Steinplatte oder auf der Grundplatte zulässig. Die Rasenfläche selbst ist zur Vermeidung von Schäden und zur ungehinderten Rasenpflege von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

§ 19

Splitturnengrabstätten

- (1) Splitturnengrabstätten sind hügellose Reihengrabstätten ohne Einfassungen für Urnenbestattungen. Die Grabstätten werden mit Edelsplitt (Körnung 5-11 mm) hergerichtet.
- (2) Für die Pflegearbeiten, die Kennzeichnung der Grabstätte und die Aufnahme von Grabschmuck gelten die Vorschriften der Rasenreihengrabstätten (§ 18 Abs. 2, 3, 4 und 5), bezogen auf ein Splitturnengrab, entsprechend.

§ 20

Tiefengrabstätten

- (1) Tiefengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, in denen zwei Leichen übereinander bestattet werden können und für eine längere Benutzungsdauer überlassen werden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag pro Grabstätte bis zu zwei Urnenbeisetzungen zulassen.
- (2) Die Gräber werden bei den neu angelegten Feldern der Reihe nach zugeteilt.
- (3) In Tiefengrabstätten können die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. Wer Angehöriger ist bestimmt sich nach § 20 Abs. 5 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (4) Die Zuteilung des Nutzungsrechtes erfolgt im Todesfall für 25 Jahre- Voraussetzung für die Zuteilung ist, dass der nächste überlebende Angehörige das 55. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Zweitbelegung wird das Nutzungsrecht verlängert. Nutzungsrecht und Ruhezeit müssen zum gleichen Zeitpunkt enden. Die zu zahlende Gebühr wird anteilmäßig berechnet. Bei einer Beilegung wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert. Die zu zahlende Gebühr wird anteilmäßig berechnet.
- (5) Ein Anspruch auf wieder Erwerb oder auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht grundsätzlich nicht; dies gilt nicht für den überlebenden Ehegatten. Voraussetzung ist jedoch der wieder Erwerb des Nutzungsrechtes für den vollen Nutzungszeitraum von 25 Jahren mit Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes.
- (6) Tiefengrabstätten werden wegen der Bodenverhältnisse nicht auf allen Friedhöfen der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 21

Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die grundsätzlich für zwei Beisetzungen eingerichtet und für eine längere Benutzungsdauer überlassen werden. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag pro Familiengrabstätte bis zu zwei Urnenbeisetzungen zulassen.
- (2) Die Absätze 2, 3, 4 und 5 des § 20 (Tiefengrabstätten) gelten für die Familiengrabstätten entsprechend.

§ 22

Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Gräber werden bei neu angelegten Feldern der Reihe nach zugeteilt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann während der Dauer des Nutzungsrechtes auf Antrag pro Grabstätte eine Urnenbeisetzung eines Angehörigen zulassen. Wer Angehöriger ist bestimmt sich nach § 20 Abs. 5 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei einer Beilegung wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert. Die zu zahlende Gebühr wird anteilmäßig berechnet.

§ 23 Urnenwandgrabstätten

- (1) Urnenwandgrabstätten sind Aschengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Grabstätten werden bei einer neu angelegten Urnenwand beginnend in der obersten Reihe von links nach rechts, dann in der folgenden Reihe von links nach rechts zugeteilt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann während der Dauer des Nutzungsrechts auf Antrag pro Grabstätte zwei weitere Urnenbeisetzungen eines Angehörigen zulassen. Wer Angehöriger ist bestimmt sich nach § 20 Abs. 5 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei einer Beilegung wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert. Die zu zahlende Gebühr wird anteilmäßig berechnet.
- (3) Zur Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes wird die Verschlussplatte für eine Urnenwandgrabstätte von der Gemeinde beschafft, beschriftet und verlegt. Die Verschlussplatten enthalten in vertiefter Schrift ohne weitere farbliche Gestaltung als Angabe den Namen, den Vornamen, gegebenenfalls den Geburtsnamen, das Geburts- und das Sterbedatum.
- (4) Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in einer sonstigen Form zu verändern. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen anlässlich einer Bestattung zulässig, ansonsten nicht gestattet und wird gegebenenfalls entschädigungslos entfernt.

§ 24 Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Urnengemeinschaftsgräber sind Aschengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Größe des Urnengemeinschaftsgrabes orientiert sich an der Größe eines Familiengrabes und ermöglicht in dieser Größe die Beisetzung von mindestens 16 Urnen. Der Friedhofsträger orientiert sich bei der Neuanlage eines Urnengemeinschaftsgrabes am Bedürfnis und kann größere Urnengemeinschaftsgräber entsprechend den örtlichen Verhältnissen zulassen.
- (2) Urnengemeinschaftsgräber werden vom Friedhofsträger angelegt, mit Rasen, Steinen, Edelsplitt oder Bodendeckern bepflanzt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Die Gemeinde kann die Ausführung der Arbeiten ganz oder teilweise an zuverlässige Gewerbetreibende übertragen.
- (3) Die Kennzeichnung der Urnengemeinschaftsgräber erfolgt auf den hierfür angefertigten Grabdenkmälern. Die Grabdenkmäler enthalten in vertiefter Schrift als Angabe den Namen, den Vornamen, gegebenenfalls den Geburtsnamen, das Geburts- und das Sterbedatum in der Reihenfolge der Beisetzungen.
- (4) Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in einer sonstigen Form zu verändern. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen anlässlich einer Bestattung zulässig und ansonsten nicht gestattet und wird gegebenenfalls entschädigungslos entfernt.

§ 25 Ruhehain-Grabstätten

- (1) Ruhehain-Gräber sind Aschengrabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Im Bestattungskonzept werden die Urnen in einmalig von Hand ausgeführten und ca. 0,80 m tiefen Grabstätten beigesetzt. Diese werden so angelegt, dass bereits unmittelbar nach der Beisetzung keine Veränderung mehr an der Flora und Fauna feststellbar ist. Ziel ist es, möglichst jeden Eingriff in die Natur zu vermeiden und als letzte Ruhestätte keine bestimmbar Stelle, sondern eine nahezu naturbelassene Wiese mit Baumgruppen insgesamt auszuweisen. Die Baumgruppen, Baumhaine und Wiesenflächen sollen es zulassen, dass pro Quadratmeter des Areals eine Beisetzung in mittelbarer und unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Baum erfolgt. Die Beisetzungsstellen werden vom Friedhofsträger nach den vorhandenen Gegebenheiten (z.B. Wurzelwerk) bestimmt.
- (2) Die Kennzeichnung der Ruhehain-Grabstätten erfolgt durch eine Namenstafel auf Granitstelen, die auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person durch die Gemeinde beschafft, beschriftet und befestigt wird. Die Namenstafeln enthalten in vertiefter Schrift als Angabe den

Namen, den Vornamen, gegebenenfalls den Geburtsnamen, das Geburts- und das Sterbedatum.

- (3) Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Jegliche Form der Grabpflege ist untersagt. Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu betreten, zu bearbeiten, zu schmücken oder in einer sonstigen Form zu verändern. Die naturbelassene und waldartige Umgebung soll erhalten bleiben. Das Ablegen von jeglichem Grabschmuck ist nur an hierfür vorgegebenen zentralen Plätzen vor den Stelen anlässlich einer Bestattung zulässig, ansonsten nicht gestattet und wird gegebenenfalls entschädigungslos entfernt.

§ 26 Kindergrabstätten

Kindergrabstätten werden für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahrs und für Totgeborene für die Dauer von 15 Jahren vergeben. Bei nachgewiesener Pflege kann die Grabstätte auf Antrag kostenfrei verlängert werden. Der Erwerb einer Kindergrabstätte ist auch für Föten zulässig.

§ 27 Sternenkindergrabstätten

Grabstätten für Totgeburten (Sternenkinder) und Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden als Gemeinschaftsgräber für der Gemeinde Mettlach auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Mettlach und Orscholz angelegt und für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren gepflegt. Für die Grabstätten innerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage gibt es keine bestimmten Maße. Die jeweilige Bestattungsstelle innerhalb des Grabfeldes wird vom Friedhofsträger festgelegt.

Rund um den Gedenkstein besteht eine Ablagemöglichkeit von einzelnen Gedenksteinen (z.B. Kieselsteinen) im Maß von max. 0,20 m x 0,10 m als Symbol für die Sternenkinder. Die Steine dürfen mit dem Vornamen und dem Sterbejahr beschriftet werden.

§ 28 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung einer Ehrengrabstätte obliegt der Gemeinde und kann für bedeutende Persönlichkeiten, die sich zu Lebzeiten besondere Verdienste erworben haben, erfolgen. Die Zuerkennung als Ehrengrabstätte, historische und/oder erhaltenswürdige Grabstätte ist jeweils eine Einzelfallentscheidung der Gemeinde bei der die Unterhaltung dem Friedhofsträger obliegt.
- (2) Ehrengrabstätten für Angehörige der Bundeswehr, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63b Soldatenversorgungsgesetz eingetreten ist, werden zentral auf einem Friedhof in der Gemeinde Mettlach angelegt. Die Grabstätten erhalten ein dauerndes Ruherecht und bleiben auch nach Ablauf der Ruhezeit auf Dauer bestehen. Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem Friedhof. Über die Anlage der Ehrengrabstätte entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Bei einer Entwidmung des Friedhofs entscheidet die Gemeinde über die Verlegung der Grabstätten.

§ 29 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Belange von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regeln sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 29. Januar 1993 - Bundesgesetzblatt I Seite 178 - in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN UND BAULICHEN ANLAGEN

§ 30 Größe der Grabstätten

Die Grabstätten auf den Friedhöfen der Gemeinde Mettlach haben folgende Maße:

1. Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)
- | | |
|--------|--------|
| Länge | 1,20 m |
| Breite | 0,60 m |

- | | | |
|--|---------|--------|
| | Abstand | 0,30 m |
|--|---------|--------|
2. Einzelgrabstätten für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr

	Länge	2,00 m
	Breite	0,80 m
	Abstand	0,40 m
 3. Raseneinzelgrabstätten

	Länge	2,00 m
	Breite	0,80 m
	Abstand	0,40 m
 4. Tiefengrabstätten

	Länge	2,00 m
	Breite	0,80 m
	Abstand	0,40 m
 5. Familiengrabstätten

	Länge	2,50 m
	Breite	2,00 m
	Abstand	0,40 m
 6. Urnengrabstätten

	Länge	1,00 m
	Breite	0,50 m
	Abstand	0,30 m
 7. Urnenreihengrabstätten

	Länge	1,00 m
	Breite	0,50 m
	Abstand	0,30 m
 8. Urnenwandgrabstätten
Die Größe der Grabstätten sind bauartbedingt vorgegeben.
 9. Urnengemeinschaftsgrabstätten
Die Größe dieser Grabstätten entspricht denen von Familiengrabstätten. Der Friedhofsträger orientiert sich bei der Neuanlage eines Urnengemeinschaftsgrabes an der Nachfrage auf dem jeweiligen Friedhof und kann größere Anlagen entsprechend den örtlichen Verhältnissen zulassen.

GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 31

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Grabmale im Sinne dieser Satzung sind stehende oder liegende Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Abdeckplatten bzw. Teilabdeckplatten, etc.. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Beton, Holz, Stahl, Schmiedeeisen sowie geschmiedete und gegossene Bronze verwendet werden. Glas, Emaille, Gold, Silber, Bronze, Stahl und Farben sind als Gestaltungselemente zugelassen. Kunststoffe sind nicht zugelassen. Aus künstlerischen Gesichtspunkten können Ausnahmen zugelassen werden. Dafür ist ein statischer Einzelnachweis erforderlich.
- (2) Die Herrichtung der Grabstätte ist spätestens drei Monate nach einer Beisetzung abzuschließen.

§ 32

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabmalen (stehende oder liegende), Einfassungen, Abdeckplatten, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.
- (2) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

- b) Soweit es um zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:1 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Eine Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung errichtet worden ist.
- (4) Ohne Genehmigung oder entgegen der Genehmigung aufgestellte Grabmale und errichtete bauliche Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde entfernt werden.
- (5) Keiner Genehmigung bedürfen schlichte Holzkreuze, die die Kreuzform in freiem Umriss zum Ausdruck bringen, wenn sie
 - a) auf Gräbern der Personen über fünf Jahre nicht höher als 1,00 m,
 - b) auf Kindergräbern nicht höher als 0,60 m sind,
 - c) ihre Farbgebung naturfarbig gehalten ist,
 - d) als Inschrift nur die Namen, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen tragen.
- (6) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 33 Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Mindeststärke der Grabmale (außer bei Rasenreihengrabstätten) beträgt bis 1,00 m Höhe 0,14 m und über 1,00 m Höhe 0,16 m. Die Einfassung eines Grabbeetes über dem Erdreich darf nicht höher als 0,10 m und nicht mehr als 0,08 m stark sein. Für Gräber auf Friedhöfen mit Gefälle können hiervon aufgrund der Hanglage der Grabstellen höhenmäßig bedingte Abweichungen hingenommen werden. Beim Verlegen von Grababdeckplatten darf die Höhe über dem Erdreich 0,10 m nicht übersteigen.
- (2) Auf allen Friedhöfen werden für die Grabmale einschließlich Sockel folgende Höchstmaße festgesetzt:
 - a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergräber)

Höhe	0,60 m
Breite	0,50 m
Stärke	0,20 m
 - b) Einzelgrabstätten und Tiefengräber für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr

Höhe	1,20 m
Breite	0,70 m
Stärke	0,20 m
 - c) Reihengräber
 - 1. Am Kopfende der Grabstellen gießt die Gemeinde ein Betonband, auf dem die Grabmale ohne Sockel mit folgenden Höchstmaßen aufgestellt werden können:

Höhe	0,80 m (mit und ohne Sockel)
Breite	0,60 m
Mindeststärke	0,14 m
 - 2. Einfassungen und Grabhügel sind nicht gestattet.
 - 3. Das Verlegen von Grababdeckplatten ist gestattet. Die Verlegung hat ebenerdig mit der Grabbegrenzung (Trittplatten) zu erfolgen.
 - 4. Sockel dürfen höchstens 0,05 m über die Grabbegrenzung reichen und dürfen die Stärke des Grabmales max. 0,05 m überschreiten.
 - 5. Zwischen den einzelnen Gräbern werden von der Gemeinde innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung unter der Voraussetzung, dass auch ein Nachbargrab belegt ist. Trittplatten mit einer Breite von 0,40 m verlegt.
 - d) Rasenreihengrabstätten
 - Grundplatte zur Aufnahme der schräg stehenden Namenstafel:

Länge	0,70 m
Breite	0,50 m
Mindeststärke	0,05 m
 - schräg stehende Namenstafel:

Höhe	0,30 m bis 0,45 m,
------	--------------------

- | | | |
|----|---|---------|
| | Breite | 0,40 m, |
| | Mindeststärke | 0,05 m. |
| | Die Grundplatte muss erdgleich abschließen. | |
| e) | Familiengrabstätten | |
| | Höhe | 1,30 m |
| | Breite | 1,50 m |
| | Stärke | 0,20 m |
| f) | Urnengräber | |
| | Höhe | 0,80 m |
| | Breite | 0,40 m |
| | Stärke | 0,20 m |
| | Oder liegende Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,2 m ² . | |
- (3) Die Kosten für Betonband und Trittplatten sowie für das Anbringen und die Beschriftung der Verschlussplatte werden entsprechend der Gebührenordnung an die Antragsteller bzw. Nutzungsberechtigten weiterberechnet.

§ 34

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung oder diese ersetzende Richtlinie) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 32. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 35

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; eine Aufbewahrungspflicht hierzu besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung über die Beseitigungsabsicht und ein vierwöchiger Hinweis darüber auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 36

Entfernung der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Das Entfernen der Gräber beinhaltet die Entfernung der gesamten baulichen Anlage inklusive der Fundamente und Bepflanzungen sowie das Auffüllen und Angleichen des Erdreichs an die Umgebung.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden müssen, hat der

jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen. Ein Anspruch auf Entschädigung steht der Nutzungsberechtigten Person nicht zu.

§ 37 Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der § 32 und 33 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Absatz 2 Ziffer e bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel, soweit zugelassen, und die Art ihrer Gestaltung, sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Rückschnitt und die vollständige Entfernung stark wachsender Gehölze anordnen, wenn diese eine Höhe von 1,50 m überschreiten oder Nachbargrabstätten beeinträchtigen. Sollte dieser Anordnung nicht Folge geleistet werden, so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Das sichtbare Aufstellen von unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen ist nicht erlaubt.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Rasenreihengrabstätten, Splitturnengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten, Baumurnengrabstätten, Sternenkindergrabstätten, Ehrengabstätten und den Kriegsgräbern die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Bei den übrigen Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Nutzungsberechtigten Personen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden beauftragen.
- (5) Reihen-, Urnen-, Familien- und Tiefengrabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung aller außerhalb der Grabstätten befindlichen Flächen (Wege, Grünanlagen usw.) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Von der Verwendung aus Kunststoffen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen ausgenommen.

§ 38 Vernachlässigung

- (1) Verwelkte Blumen, Kränze oder Gestecke sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Die Beete der Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der jeweils Nutzungsberechtigten Person im Rahmen einer Ersatzvornahme in Ordnung bringen lassen.
- (4) Ist keine Nutzungsberechtigte Person bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach schriftlichem Hinweis auf der Grabstätte und dem Ablauf von drei Monaten abräumen, einebnen und einsäen. Das Nutzungsrecht wird damit entzogen. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Gegenstände besteht nicht. Ein Anspruch auf Entschädigung steht der Nutzungsberechtigten Person nicht zu. Die Ruhezeit bleibt davon unberührt.
- (5) Bei Grabschmuck aus Kunststoffen und sonstigen unzulässigem Ablegen von Grabschmuck gelten die Abs. 2 bis 4 entsprechend.

VI. FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 39

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen zur Aufnahme von Verstorbenen oder Aschen bis zur Bestattung oder Beisetzung. Die Hallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Aufnahme und Ausstellung von Leichen richtet sich nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.
- (3) Ausschmückungen können sowohl in den Zellen als auch in der Einsegnungshalle vorgenommen werden. Sie dürfen jedoch keine Schäden an den Räumen verursachen. Pflanzenkübel und -töpfe müssen geeignete Untersätze haben.
- (4) Trauerfeiern können am Grab, in einer Trauerhalle oder an einer anderen von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden. Die Benutzung der Trauerhalle bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist mit der Anmeldung der Bestattung zu beantragen.

VII. SONSTIGE VORSCHRIFTEN

§ 40

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch Naturereignisse oder durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, Friedhofsanlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Aufsichts- und Überwachungspflichten über die Grabstätten und deren Ausstattung. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 41

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Mettlach verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar ist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.

§ 43

Anordnung im Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.
- (2) Bei einer Ersatzvornahme wird die Friedhofsverwaltung anstelle der nutzungsberechtigten Person tätig. Hierbei ist der nutzungsberechtigten Person eine jeweils festzusetzende angemessene Frist zur Beseitigung des Missstands unter Androhung der Ersatzvornahme einzuräumen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres ermittelbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Nutzungsberechtigten sind in der Veröffentlichung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Vor der Durchführung der Ersatzvornahme ist die nutzungsberechtigte Person noch einmal schriftlich auf die bevorstehende Vollstreckung hinzuweisen. Die entstehenden Kosten werden der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes der jeweils gültigen Fassung.

§ 44

Dokumentation der Bestattungen

- (1) Zur Dokumentation der Bestattungen werden folgende Register geführt:
- a) Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen,
 - b) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan).
- (2) Die Dokumentation kann auch durch technische Hilfsmittel in automatisierter Form erfolgen.

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 BestattG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- Nr. 1 sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder entgegen den Anordnungen des Friedhofspersonals oder der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht befolgt,
 - Nr. 2 entgegen § 7 Abs. 3
 - Buchstabe a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - Buchstabe b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
 - Buchstabe c) an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder von Trauerzügen störende Arbeiten ausführt,
 - Buchstabe d) Druckschriften, die nicht dem Friedhofszweck entsprechen, verteilt,
 - Buchstabe e) Abfall einbringt, Abfälle oder Erdabraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablegt oder Fundament-, Grabstein- oder Einfassungsreste auf dem Friedhof lagert,
 - Buchstabe f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten und Grabeinfassungen betritt oder befährt,
 - Buchstabe g) lärmst oder in Trunkenheit in einer Dritte belästigenden Art verweilt oder lagert,
 - Buchstabe h) Tiere mitbringt - ausgenommen angeleinte Assistenzhunde,
 - Buchstabe i) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung erstellt, außer zu privaten Zwecken,
 - Buchstabe j) außerhalb von Trauerfeiern und genehmigten Veranstaltungen ein Musikinstrument spielt oder ein Tonwiedergabegerät für Dritte hörbar betreibt,
 - Nr. 3 entgegen § 39 Abs. 4 eine Trauerhalle ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung benutzt oder eine Trauerfeier außerhalb einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Stelle abhält,
 - Nr. 4 als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 ohne vorherige Anzeige auf dem Friedhof tätig wird,
 - b) entgegen § 8 Abs. 3 außerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten gewerbliche Arbeiten durchführt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 4 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - Nr. 5 entgegen § 10 Abs. 4 andere als leicht verrottbare Holzarten verwendet oder bei der Sargausstattung und der Kleidung der Verstorbenen Kunststoffe aller Art benutzt,
 - Nr. 6 entgegen § 32 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung Grabmale, Grabeinfassungen, Teil- oder Vollabdeckungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert,
 - Nr. 7 entgegen § 34 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - Nr. 8. entgegen § 35 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 - Nr. 9 entgegen § 36 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist entfernt,
 - Nr. 10 entgegen § 37 Abs. 8 Kränze, Gestecke oder sonstigen Grabschmuck aus nicht verrottbaren oder biologisch abbaubaren Materialien verwendet,

Nr. 11 entgegen § 37 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt,

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 € geahndet werden.

VIII. ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN UND INKRAFTTRETEN

§ 46

Übergangsvorschriften

Für laufende Ruhezeiten für Körperbeisetzungen und Aschen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beigesetzt wurden, gelten die bisherigen Regelungen. Diese gelten auch bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat.

Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Gemeinde Mettlach vom 26.10.2011 außer Kraft.

Mettlach, 14.02.2022
Der Bürgermeister

gez. Daniel Kiefer

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach am 21.04.2022.